

Allgemeine Geschäftsbedingungen Radio 2016

1 Vertragsschluss

Die BRmedia GmbH (nachfolgend BRmedia genannt) hat die AS&S Radio GmbH (nachfolgend AS&S genannt) beauftragt, im Rahmen der verfügbaren Sendezeiten unter Zugrundelegung der gültigen Preislisten und zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Aufträge für Werbung ausschließlich im

1. Hörfunkprogramm – Bayern 1
2. Hörfunkprogramm – Bayern 2
3. Hörfunkprogramm – BAYERN 3
4. Hörfunkprogramm – BR-KLASSIK
5. Hörfunkprogramm – B5 aktuell

des Bayerischen Rundfunks entgegenzunehmen und namens und für Rechnung der BRmedia in Einzelvertretung auszuführen. (Bayern 1 und BAYERN 3 auch als Bavaria Kombi Bayern 1 + BAYERN 3 und BAYERN 3 und B5 aktuell auch als Entscheider Kombi BAYERN 3 + B5 aktuell belegbar).

Die BRmedia behält sich vor, entsprechende Aufträge auch selbst entgegenzunehmen und auszuführen.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BRmedia widersprechen, können gegenüber der AS&S und der BRmedia nicht geltend gemacht werden.

Die Radio-Werbesendungen der BRmedia in Bayern 1, Bayern 2, BAYERN 3, BR-KLASSIK und B5 aktuell werden über die vom Bayerischen Rundfunk betriebenen UKW-Sender terrestrisch analog ausgestrahlt. Diese analogen Programme werden auch in die bayerischen Kabelnetze eingespeist. Daneben werden die BR-Radioprogramme bundesweit auch digital im Kabel verbreitet. Darüber hinaus werden die Programme teilweise auch über DVB-RADIO / Satellit digital (DVB-S), über DVB-RADIO / Kabel digital (DVB-C) und über DIGITALRADIO DAB / DAB+ ausgestrahlt. Die Radioprogramme des BR gibt es auch als Livestream im Internet. Weitere Details dazu: siehe BRmedia-Radio-Tarife, Kapitel BR-Radio: Sendernetze / Frequenzen und Empfang. Ein Rechtsanspruch über die terrestrisch analoge Ausstrahlung (UKW-Sendernetz und bayerische Kabelnetze) hinaus besteht nicht.

AS&S und BRmedia verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Ausführung der von ihnen bestätigten Aufträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

2 Einhaltung gesetzlicher Regelungen

Die Werbeeinschaltungen müssen dem Rundfunkstaatsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, den für den Bayerischen Rundfunk geltenden Rechtsgrundlagen (insbesondere dem Bayerischen Rundfunkgesetz) sowie den vom Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW bzw. vom Deutschen Werberat anerkannten Verhaltensregeln entsprechen.

Werbung für politische Zwecke jeder Art, für religiöse Auffassungen und weltanschauliche Überzeugungen ist ausgeschlossen. Es gelten die ARD-Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe in der Fassung vom 12.03.2010. Dies gilt auch für die Verwendung entsprechender Aussagen in der Werbung.

Im Zusammenhang mit der Nennung von kostenpflichtigen Servicenummern innerhalb von Werbeeinschaltungen besteht die Pflicht zur Angabe der Kosten für die Inanspruchnahme der Servicenummer.

3 Einheitlicher Auftrag

Für ein zu bewerbendes Produkt oder eine zu bewerbende Leistung wird nur ein einheitlicher Auftrag, in dem der Werbungtreibende genau zu bezeichnen ist, angenommen.

4 Einschaltung von Werbeagenturen

Werbeagenturen müssen vom Werbungtreibenden zur Auftragserteilung an die AS&S oder die BRmedia nachweisbar ermächtigt sein. Erteilt eine Werbeagentur Aufträge, so geschieht dies auf eigenen Namen und auch eigene Rechnung. Aufträge von Werbeagenturen werden nur angenommen, wenn der Werbungtreibende namentlich bezeichnet ist.

AS&S und BRmedia sind berechtigt, von der Werbeagentur einen Mandatsnachweis zu verlangen. Eine Werbeagentur tritt mit Auftragserteilung die Zahlungsansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an AS&S oder die BRmedia ab. AS&S oder die BRmedia nehmen diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung). Sie sind berechtigt, diese dem Kunden der Werbeagentur gegenüber offenzulegen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist. Die Abtretung der Forderung gegenüber ihrem Kunden erfolgt rein zur Sicherheit und nicht an Erfüllung statt. Die Forderung der AS&S oder der BRmedia gegenüber der Werbeagentur bleibt daher bis zur vollständigen Begleichung der Forderung der AS&S oder der BRmedia auch im Falle der Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Kunden bestehen.

Wenn die eingeschaltete Werbeagentur einwilligt, kann mit Zustimmung der AS&S oder der BRmedia während der Abwicklung des Auftrags eine andere Werbeagentur an ihre Stelle treten.

5 Schriftform

Der Vertrag über die Annahme eines erteilten Auftrags bedarf der Schriftform oder der elektronischen Bestätigung. Neben- und Änderungsabreden bedürfen der gleichen Form. Dies gilt auch für eine Abrede über dieses Formerfordernis.

6 Ablehnungsvorbehalt

AS&S und BRmedia behalten sich vor, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Der Auftraggeber ist unverzüglich zu benachrichtigen. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behalten sich AS&S und BRmedia vor, Werbeeinschaltungen wegen des Inhalts oder der technischen Form zurückzuweisen. Eine Ablehnung ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhalt der Werbeeinschaltung gegen rechtliche Bestimmungen oder die Interessen des Bayerischen Rundfunks verstößt. Für die Ablehnungsentscheidung gelten einheitliche Grundsätze. Die Gründe der Ablehnung werden dem Auftraggeber mitgeteilt.

7 Preise, Rabatte, Abrechnung

AS&S und BRmedia berechnen und gewähren nur die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Preise, Rabatte, Agenturvergütungen und Skonti.

Die Rabatte werden bei Rechnungserteilung aufgrund des für ein Vertragsjahr vereinbarten Brutto-Auftragswertes (ohne Umsatzsteuer) der Werbeeinschaltungen gewährt.

Die Laufzeit der auf Audiofiles überspielten Werbeeinschaltung wird nach ihrer tatsächlichen Länge bemessen. Als Grundlage für die Berechnung der Länge einer Werbeeinschaltung gelten Beginn und Ende der Tonmodulation.

Bei Überschreitung einer in der Preisliste genannten Zeiteinheit wird der Einschaltpreis der jeweils nächsthöheren Zeiteinheit berechnet.

Sämtliche vereinbarten Konditionen (inkl. Preisnachlässe, Rabatte, Skonti etc.) gelten unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Radio 2016

7 Preise, Rabatte, Abrechnung (Fortsetzung)

Soweit keine andere Währung ausdrücklich genannt ist, verstehen sich alle Preise netto in Euro, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

Auf für vom Werbungtreibenden / Auftraggeber gezielt gewünschte Sonderplatzierungen (z.B. Eckplatzierungen oder Singlespots) erhebt BRmedia Platzierungsaufschläge, und zwar bezogen auf den Gesamtbruttowert der jeweiligen Kampagne und in Abhängigkeit vom jeweiligen Anteil der sonderplazierten Einschaltungen an den Gesamteinschaltungen der Kampagne (siehe dazu auch BRmedia-Tarifunterlagen Radio 2016, Auftragsabwicklung Radio 2016, Punkt 6 Platzierungsaufschläge).

Um einen harmonischen Übergang vom Programmelement zur Werbung und umgekehrt zu erreichen, sind AS&S und BRmedia berechtigt, den Werbespot über ca. 1 Prozent der Gesamtlänge ein- bzw. auszublenden.

8 Verbundwerbung

Sogenannte Verbundwerbung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

9 Vertragsjahr

Aufträge werden innerhalb eines Kalenderjahres abgewickelt. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

10 Verantwortung für Inhalte

Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Audiofiles / Tonträger. Der Auftraggeber stellt die BRmedia sowie den Bayerischen Rundfunk von allen Ansprüchen frei, die in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden.

11 Nutzungsrechte

Der Auftraggeber garantiert, dass der BRmedia für Werbeeinschaltungen nur solche Sendeunterlagen, insbesondere Tonträger, übersandt werden, für die er sämtliche zur Verwertung im Radio und in Online-Medien erforderlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte erworben und abgegolten hat. Ausgenommen hierfür sind die erforderlichen Vervielfältigungsrechte an Musikwerken des GEMA-Repertoires, die von der BRmedia durch ihre Verträge mit der GEMA erworben und abgegolten werden.

Der Auftraggeber räumt an die BRmedia das Nutzungsrecht an den überlassenen Sendeunterlagen ein, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang sowie zur Erfüllung der Verpflichtung der BRmedia nach Art. 16 BayRG. Das Nutzungsrecht wird in allen Fällen örtlich unbegrenzt eingeräumt und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen des Radio. Davon erfasst ist auch das Recht zur gleichzeitigen, unveränderten Verwertung in Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, d.h. das Recht, den Spot an eine Vielzahl potenzieller Nutzer mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechniken über elektromagnetische Wellen durch Leitungsnetze jedweder Art oder Funk derart zu senden, dass diese den Spot parallel zu allen anderen Formen des Hörfunk, im Bereich Audio oder über Onlinemedien (z.B. Internet) empfangen und wiedergeben können, gleichgültig welches Empfangsgerät hierzu zum Einsatz kommt (Simulcast, Streaming).

In der Rechteeinräumung ist auch das Recht der BRmedia enthalten, für denjenigen, der im Einklang mit Art. 16 Abs. 3 BayRG schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, einen Mitschnitt zu fertigen und ihm diesen Mitschnitt auszuhändigen. Die BRmedia ist nicht dazu verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen. Ebenso ist die BRmedia berechtigt, für dritte Auftraggeber einen Mitschnitt des gesamten Werblockes zu Anhörzwecken / Ansichtszwecken zu fertigen, in denen neben dem Werbespot des dritten Auftrags-

gebers auch der Werbespot des Auftraggebers im Ganzen oder in Teilen enthalten sein kann. Die BRmedia wird im Zusammenhang mit der Überlassung des Mitschnitts an dritte Auftraggeber darauf hinweisen, dass eine darüber hinausgehende Nutzung nicht erlaubt ist. Sollte die BRmedia aufgrund der Nutzung der zur Verfügung gestellten Tonträger von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber die BRmedia von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten frei.

Der Auftraggeber – soweit er über nachstehende Rechte verfügt – gestattet der BRmedia, sämtliche Sendeunterlagen zeitlich und örtlich uneingeschränkt beliebig oft ganz oder in Teilen in allen Medien zum Zwecke der Eigenwerbung und Kundenberatung unentgeltlich zu nutzen. Eingeschlossen ist insbesondere das Recht, die Produktion in branchenüblicher Weise auf der Internetpräsenz „br-media.de“, in Imagefilmen, in Printmedien, in Präsentationen, auf Messen etc. zum Zwecke der Eigenwerbung und Kundenberatung zu nutzen.

Der Auftraggeber garantiert, zu der vorstehenden Rechteeinräumung berechtigt zu sein und stellt die BRmedia von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

12 Einreichung der Sendeunterlagen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen für die jeweilige Sendung der BRmedia spätestens bis zu dem in den Ausführungen zur Auftragsabwicklung Radio bestimmten oder besonders vereinbarten Annahmeterrin einzureichen, mindestens jedoch 3 Arbeitstage vor der Ausstrahlung. Werden Sendeunterlagen nicht rechtzeitig oder in technisch unzureichender Form geliefert oder gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgelehnt und kann aus diesen Gründen die Sendung nicht ausgestrahlt werden, so bleibt der Auftraggeber zur Bezahlung der vereinbarten Sendezeit verpflichtet. Die AS&S und die BRmedia sind in diesem Fall jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber nach Möglichkeit einen Ersatztermin anzubieten.

Erfolgte die Zurückweisung eines Spots aus Gründen, die der Rundfunkveranstalter bzw. die Vermarktungsgesellschaft zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der BRmedia die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik, zusammen mit den Einschaltplänen mitzuteilen. Spätestens bei Übersendung der Einschaltpläne hat der Auftraggeber ausdrücklich zu erklären, ob bei der Herstellung von Sendeunterlagen urheberrechtlich geschützte Werke verwendet worden sind. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, neben den vorstehend genannten Daten, zudem den Namen des Labels, den Labelcode sowie den Titel aufzuführen. Wird eine diesbezügliche Erklärung nicht eingereicht, versichert damit der Auftraggeber, dass bei der Herstellung der Sendeunterlagen urheberrechtlich geschützte Werke nicht verwendet worden sind.

13 Einhaltung der Sendezeiten

Vereinbarte Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Die AS&S / die BRmedia sichern die Sendung zu einem bestimmten Zeitpunkt, in bestimmter Reihenfolge, in Verbindung mit einem bestimmten Programm oder unter Beachtung des sogenannten Konkurrenzausschlusses im Regelfall jedoch nicht zu. Ziffer 7 letzter Satz bleibt davon unberührt.

14 Verschiebung der Werbeausstrahlung

Kann eine Werbesendung aus Gründen des Programms zum vorgesehenen Sendetermin nicht ausgestrahlt werden oder entfällt sie infolge technischer Störung oder durch eine Betriebsunterbrechung aus anderen Gründen, so wird sie nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt. Zur Vorverlegung oder Nachholung der Werbesendung bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, es handelt sich um eine unerhebliche Verschiebung. Die Verschiebung eines Radiospots ist unerheblich, wenn sie innerhalb des gleichen redaktio-

Allgemeine Geschäftsbedingungen Radio 2016

14 Verschiebung der Werbeausstrahlung (Fortsetzung)

nellen Umfeldes erfolgt und sie nicht zu einer Ausstrahlung der Werbesendung von mehr als einer Stunde vor oder nach dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt führt. Konnte die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt werden oder wurde sie nachträglich nicht erteilt, so kann der Auftraggeber im Rahmen der Verfügbarkeit eine Ersatzausstrahlung zu vergleichbaren Bedingungen verlangen. Ist diese nicht möglich, kann der Auftraggeber eine Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung geltend machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die AS&S oder die BRmedia haben das Entgelt zurückzuzahlen, wenn die Werbeeinschaltung durch Ausfall des gesamten Sendebetriebs nicht ausgestrahlt worden ist, es sei denn, die Sendung dieser Werbeeinschaltung wäre vorverlegt oder nachgeholt worden. Bei Ausfall eines Teils der Sender haben die AS&S oder die BRmedia einen entsprechenden Teil des Entgelts zu erstatten, wenn die Ausstrahlung mehr als 10 % der in Bayern angemeldeten Radioempfangsgeräte nicht erreichen konnte.

Der Auftraggeber kann hierüber hinaus Ansprüche nicht geltend machen.

15 Verschiebung wegen Personenidentität

AS&S und BRmedia behalten sich vor, Werbeeinschaltungen auf einen anderen Sendetag als den vereinbarten zu verlegen – nach Möglichkeit zur gleichwertigen Sendezeit – wenn in den Werbeeinschaltungen Personen mitwirken, die über Radio bekannt sind und die am vereinbarten Sendetag innerhalb des mit den Werbeeinschaltungen jeweils belegten Radioprogramms des Bayerischen Rundfunks hörbar mitwirken (Ziffer 14 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung).

16 Bezugnahme in anderen Werbemitteln

Werbeeinschaltungen dürfen nur ausgestrahlt werden, wenn sie nach Inhalt und Art der Gestaltung nicht mit dem Programm verwechselt werden können. Formulierungen und Gestaltungen, die die Werbeeinschaltungen mit dem Bayerischen Rundfunk zu identifizieren versuchen, sind nicht gestattet.

Werbeeinschaltungen dürfen in anderen Werbemitteln nur dann angekündigt werden, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Werbeeinschaltungen im „Werbefunk“ erfolgen.

17 Höhere Gewalt, Rücktritt des Auftraggebers

Im Falle höherer Gewalt kann jeder Vertragsteil mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass die AS&S oder die BRmedia die Leistung bereits erbracht haben. Die AS&S oder die BRmedia sind verpflichtet, dem Auftraggeber das auf die ausgefallene(n) Werbeeinschaltung(en) entfallende Entgelt zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche hat der Auftraggeber nicht. Zur höheren Gewalt gehören insbesondere Aufruhr, Feuer, Stromausfall, Sturmschäden, Streik, Aussperrung, Schäden durch Bauarbeiten und ähnliche Ereignisse, die die AS&S / die BRmedia nicht zu vertreten haben.

In anderen begründeten Fällen muss ein Rücktrittersuchen des Auftraggebers spätestens 6 Wochen vor dem ersten Sendetermin der Termine, die lt. Rücktrittersuchen storniert werden sollen, schriftlich bei der AS&S oder der BRmedia eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung dieser Frist können AS&S und BRmedia die Zustimmung zum Rücktritt verweigern, wenn ein Weiterverkauf der vertraglich vereinbarten Sendetermine an andere Auftraggeber nicht möglich ist.

Bei der Erteilung von Festaufträgen ist ein Rücktritt nach Ziffer 17 Abs. 2 nicht möglich.

18 Rückzahlungsansprüche

Stehen dem Auftraggeber Rückzahlungsansprüche zu, haben AS&S oder BRmedia dem Auftraggeber eine entsprechende Rechnungskorrektur auszustellen. Darin aufgeführte Negativbeträge führen zur Erstattung an den Auftraggeber.

19 Haftung des Auftraggebers

Verletzt der Auftraggeber, der Werbungtreibende oder deren Erfüllungsgehilfe eine Vertragspflicht, so hat der Auftraggeber die AS&S und die BRmedia sowie den Bayerischen Rundfunk von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

20 Preisänderung

Änderungen der Einschaltpreise treten bei laufenden Aufträgen frühestens einen Monat nach ihrer Mitteilung an den Auftraggeber in Kraft.

Der Auftraggeber kann in einem solchen Fall zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Vertrag zurücktreten. Er muss dies der AS&S oder der BRmedia unverzüglich, spätestens binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe der Änderung erklären.

21 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruhen die Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis, ist die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

22 Gewährleistungsrechte / Haftung der AS&S bzw. der BRmedia

Bei einer Schlecht- bzw. Minderleistung der AS&S oder der BRmedia beschränken sich für den Fall, dass die AS&S / die BRmedia dies nicht zu vertreten haben, die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers nach dessen Wahl auf Ersatzausstrahlung zu einem vergleichbaren Termin oder Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung. Eine Minderleistung liegt z. B. vor, wenn mehr als 10 % der technischen Reichweite, die für die IVW-Prüfung dokumentiert wurde, nicht erreicht wurden oder eine Ausstrahlung in verminderter Qualität erfolgte. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verjähren nach 12 Monaten.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegenüber AS&S / BRmedia, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) AS&S / BRmedia einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für deren Abwesenheit oder die Beschaffenheit der Leistung übernommen haben;
- b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von AS&S / BRmedia, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der AS&S / BRmedia beruht;

Allgemeine Geschäftsbedingungen Radio 2016

22 Gewährleistungsrechte / Haftung der AS&S bzw. der BRmedia (Fortsetzung)

- c) eine schuldhafte Pflichtverletzung durch AS&S / BRmedia, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat;
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von AS&S / BRmedia jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Eine Haftung für Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare Schäden, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass hierdurch der Vertragszweck gefährdet wäre.

23 Verjährung

Sämtliche Ansprüche gegen die AS&S oder die BRmedia, insbesondere solche auf Erfüllung oder Schadensersatz, verjähren, falls nicht gesetzlich eine kürzere Frist bestimmt ist, ein Jahr nach Ausstrahlung.

24 Vertraulichkeit

Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheimzuhalten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Auftrags zu verwenden. Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese schriftlich als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei erlaubt. Die AS&S / die BRmedia sind jedoch berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Marke und Logo sowie Informationen über den Auftrag unter Beachtung der oben genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.

25 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

Wird der Auftrag von AS&S bestätigt, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Frankfurt/Main. In anderen Fällen ist Erfüllungsort und Gerichtsstand München.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.